

unterschrieben und bei den Arbeitsunterlagen der Konfliktkommission aufbewahrt.

26. Der im Ergebnis der Beratung der Konfliktkommission zu fassende Beschluß enthält:

- a) Tag und Ort der durchgeführten Beratung,
- b) die Namen der Mitglieder der Konfliktkommission, durch die der Beschluß gefaßt wurde,
- c) Name und Anschrift des Antragstellers und des Antragsgegners,
- d) eine kurz gefaßte Darstellung des dem Konflikt zugrunde liegenden Sachverhaltes,
- e) die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung,
- f) Empfehlungen an den Betriebsleiter, die staatlichen Organe, die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bzw. die Gewerkschaftsgruppe,
- g) einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten gegen den Beschluß der Konfliktkommission.

Der Beschluß ist vom Vorsitzenden der Konfliktkommission zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von drei Tagen nach Durchführung der Beratung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Eine Durchschrift der Beschlüßaufbereitung ist dem zuständigen Kreisstaatsanwalt zu übermitteln.

27. Die Konfliktkommission kann festlegen, daß der gefaßte Beschluß in geeigneter Weise im Betrieb veröffentlicht wird, wenn das zu beratende Problem von allgemeiner Bedeutung oder dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung erforderlich ist.

28. Der Beschluß der Konfliktkommission wird nicht in die Kaderakte aufgenommen.

29. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen haben in enger Zusammenarbeit mit der BGL bzw. AGL darauf Einfluß zu nehmen, daß der von der Konfliktkommission begonnene Erziehungsprozeß zielstrebig in der Gewerkschaftsgruppe fortgesetzt wird. Wird das Arbeitsrechtsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der erzieherischen Beratung gelöst, dann kann die Konfliktkommission der Betriebsgewerkschaftsleitung des neu einstellenden Betriebes eine Ausfertigung des Beschlusses der Konfliktkommission übersenden, um auch im neuen Betrieb die erforderliche erzieherische Einflußnahme zu sichern.

30. Die Konfliktkommission kontrolliert durch ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen die Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen.

Die BGL bzw. AGL, der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Konfliktkommissionen bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen.